

AKTIONÄR UND TAGESORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Prof. Dr. iur. Peter Jäggi
Universität Freiburg Schweiz

Publiziert in: Die schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen der Aktiengesellschaften, 38. Jahrgang (1966), S. 26-29. Die Seitenzahlen dieser Publikation sind im nachfolgenden Text in eckiger Klammer eingefügt. Ein weiterer Abdruck findet sich in: Peter Jäggi, Privatrecht und Staat, Gesammelte Aufsätze, Zürich, 1976, S. 327 ff.

[26] Hin und wieder kommt der folgende Fall vor: Die Zeit der ordentlichen Generalversammlung (GV) naht heran. Doch ist die GV noch nicht einberufen. Ein Aktionär ersucht den Verwaltungsrat, er möge ein bestimmtes Geschäft – das nicht von Gesetzes wegen an der GV behandelt werden muß – auf die Tagesordnung setzen. Beispielsweise verlangt er eine Statutenänderung, etwa die Erhöhung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder; oder bei einer Gesellschaft, nach deren Statuten die GV über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen hat, verlangt er, die GV habe zu beschließen, daß ein bestimmtes Grundstück, etwa eine alte Fabrikliegenschaft, veräußert oder gar für einen bestimmten Zweck verschenkt werden solle. Unser Fall liegt auch dann vor, wenn dem Aktionär bekannt ist, daß der Verwaltungsrat einen Antrag auf Änderung einer bestimmten Statutenvorschrift in Aussicht nimmt, und der Aktionär verlangt, bei dieser Gelegenheit solle auch noch die Änderung einer andern Vorschrift, die mit der ersten nicht zusammenhängt, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wie die Beispiele zeigen, liegt es gewöhnlich nahe, das Begehren um Aufnahme eines Geschäftes auf die Tagesordnung mit einem Antrag zu einem Beschluß über dieses Geschäft zu verbinden. Der Aktionär stellt vielleicht überhaupt nur einen "Antrag". Darin ist aber das Begehren um Aufnahme in die Tagesordnung immer dann stillschweigend mitenthalten, wenn das Geschäft, auf das sich der Antrag bezieht, nicht schon auf [27] Grund des Gesetzes oder der Statuten auf die Tagesordnung genommen werden muß. Das Besondere unseres Falles ist also jenes Begehren, nicht die Unterbreitung eines Antrages. Wird ein Antrag zu einem Geschäft eingereicht, das ohnehin auf der Tagesordnung figuriert, so stellt sich überhaupt kein Problem. Ein solcher Antrag braucht gar nicht zum voraus eingereicht zu werden. Denn der Aktionär darf zu jedem Geschäft, das als Verhandlungsgegenstand angekündigt ist, an der GV Anträge stellen (Art. 700 Abs. 3 OR; *Fritz v. Steiger*, Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz, 2. Aufl. Zürich 1952, S. 200; *Bürgi* N. 29 zu Art. 700). Das gilt auch dann, wenn es sich darum handelt, zu einem Antrag der Verwaltung auf Änderung der Statuten einen Abänderungsantrag zu stellen; Art. 700 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich nur auf den Antrag der Verwaltung.

Wie hat die Verwaltung ein Begehren um Aufnahme eines Geschäftes in die Tagesordnung zu behandeln?

Selbstverständlich muß sie ihm dann entsprechen, wenn die Statuten jedem Aktionär das Recht einräumen, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, unter Einhaltung bestimmter Formen und Fristen. Solche Statutenvorschriften sind zweifellos zulässig. Sie sind aber nicht üblich.

Beim Schweigen der Statuten ist sicher, daß der Verwaltungsrat (als Ganzes, nicht einzig der

Präsident) berechtigt ist, dem Begehren des Aktionärs zu entsprechen. Denn es wird kein Gegeninteresse eines andern Aktionärs oder gar ein Interesse der Gesellschaft verletzt. Die Aufnahme von Geschäften in die Tagesordnung liegt – abgesehen von den gesetzlichen und statutarischen Traktanden – im freien Ermessen des Verwaltungsrates. Daher hat jeder Aktionär die vom Verwaltungsrat festgesetzte Traktandenliste hinzunehmen. Ob dessen Beschluß, ein bestimmtes Geschäft von der GV behandeln zu lassen, aus der Mitte des Verwaltungsrates, durch Aktionäre oder durch Dritte angeregt wurde, ist gleichgültig. Doch darf der Verwaltungsrat das von einem Aktionär angeregte Geschäft natürlich so ankündigen, daß der Aktionär als Urheber erscheint (z. B. "Antrag des Herrn X auf Erhöhung der Zahl der Verwaltungsräte"). Es ist auch nicht unbedingt nötig, daß der Verwaltungsrat an der GV zu einem solchen individuellen Antrag Stellung nimmt; doch ist das selbstverständlich zulässig, und meistens wird die Stellungnahme schon wegen der allgemeinen Pflicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der GV sorgfältig vorzubereiten, geboten sein.

Ist aber der Verwaltungsrat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Begehren des Aktionärs zu entsprechen? Hat also der Aktionär ein [28] Recht darauf, daß ein bestimmtes Geschäft, das er dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor der Einberufung mitteilt, unter die Verhandlungsgegenstände aufgenommen wird? *Steiner* (SAG 1940/41 S. 118) und *Fritz v. Steiger* (a.a.O. S. 200) scheinen diese Frage zu bejahen, desgleichen *Werner v. Steiger* für die GmbH (N. 10 zu Art. 809 OR). Entgegengesetzter Ansicht ist *W. R. Schluemp* (Die wohlerworbenen Rechte des Aktionärs und ihr Schutz nach schweizerischem Recht, Diss. St. Gallen 1955 S. 156), mit folgender Begründung: Die Befugnis zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Traktandenliste ist im Recht, die GV einzuberufen, enthalten. Weil der einzelne Aktionär kein Einberufungsrecht hat, fehlt ihm auch die Befugnis, Anträge zur Traktandenliste (die für den Verwaltungsrat verbindlich sind) zu stellen.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Ein "Motionsrecht" des Aktionärs – analog dem Motionsrecht des einzelnen Parlamentariers, durch das dieser ein beliebiges Geschäft zur Sprache bringen darf – bedürfte einer besondern Rechtsgrundlage. Denn ein solches Recht läßt sich aus keinem allgemeinen Satz des Aktienrechtes ableiten, namentlich nicht aus dem Stimmrecht des Aktionärs. Nun fehlt aber eine besondere Rechtsgrundlage. Das Gesetz enthält eine einzige einschlägige Vorschrift: Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, können die Einberufung der GV verlangen (Art. 699 Abs. 3). Bei dieser Vorschrift muß es sein Bewenden haben. Sie – und nicht eine für den Aktionär günstigere Regel – muß auch dann gelten, wenn der Aktionär nur die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes verlangt und sich das Begehren auf Einberufung einer GV ersparen kann, weil die GV schon aus andern Gründen einberufen wird. Sachlich gehen beide Begehren – Einberufung einer GV, Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes – gleich weit. Mit beiden wird erstrebt, daß die GV über ein Geschäft, das ihr vom einberufenden Organ nicht aus eigenem Antrieb vorgelegt wird, Beschluß faßt. Verschieden ist nur die Art und Weise, wie sich die Begehren verwirklichen lassen. Im einen Fall muß eine GV eigens einberufen werden, im andern nicht. Dieser Unterschied ist rein technischer Art und rechtfertigt nicht zwei verschiedene Lösungen. Somit drängt sich der Schluß auf, daß der Verwaltungsrat einem Begehren um Aufnahme in die Tagesordnung, gleich wie einem Einberufungsbegehren, nur dann entsprechen muß, wenn die Bedingung des Art. 699 Abs. 3 erfüllt ist. Diese Lösung ist übrigens in der Parallelvorschrift des deutschen Aktienrechtes (AktG § 106 Abs. 3) ausdrücklich festgehalten. Eine gleiche Präzisierung war – worauf auch *Schluemp* (a.a.O.) hinweist – für das schweizerische Recht beantragt, dann aber [29] ohne Bekanntgabe des Grundes abgelehnt worden (Protokoll der Expertenkommission S. 320 f. und 326 f.). Gleichwohl darf und muß Art. 699 Abs. 3 auch auf den hier besprochenen Fall angewendet werden.